

Geschäftsnummer:
9 U 112/09
6 O 347/08
Zo
Landgericht
Heilbronn

Abschrift



Verkündet am
06. September 2010
Hafuz, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

310/
320
322

Oberlandesgericht Stuttgart

9. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

Kreissparkasse Rhein-Pfalz

vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Karl-Friedrich Lebkücher
Berliner Platz 2, 67059 Ludwigshafen
(260/...)

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pabst - Lorenz u. Koll., Theodor-Heuss-Anlage 12, 68165 Mannheim
(1001/08W02/hoD1/3678)

gegen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Dr. Fuellmich u. Koll., Senderstrasse 37, 37077 Göttingen (2646/07)

wegen Forderung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom 5. Juli 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Stehle

Richter am Amtsgericht Dr. Beichel-Benedetti

Richterin am Oberlandesgericht Schlenker

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 18.06.2009 (Az.: 6 O 347/08) wird

zurückgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert der Berufung: 60.887,32 €

Gründe

I.

Die Klägerin begehrt als Rechtsnachfolgerin der kreditgewährenden Bank (zur Vereinfachung wird auch diese nachfolgend als Klägerin bezeichnet) von den Beklagten Rückzahlung zweier Darlehen nebst Zinsen, welche der Finanzierung des Erwerbs einer Wohneinheit nach dem Bauherrenmodell dienten.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung durch Vernehmung des Zeugen Berkel (vgl. Sitzungsniederschrift vom 14.05.2009 – Bl. 139 ff.) die Klage abgewiesen.

Das Landgericht hat einen Zahlungsanspruch der Klägerin sowohl aus dem Zwischenfinanzierungsvertrag als auch aus den Darlehensverträgen verneint, weil die Treuhänderin von den Beklagten nicht wirksam zum Abschluss dieses Vertrages in ihrem Namen bevollmächtigt gewesen sei, da der mit der Vollmacht verbundene Treuhandvertrag wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetzes nichtig sei. Eine Zurechnung ergebe sich auch nicht aus Rechtsscheinsgrundsätzen, da sich das Landgericht aufgrund der Beweisaufnahme nicht davon überzeugen konnte, dass eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht der Klägerin bei Abschluss der Verträge vorgelegen hat. Ein Anspruch aus Darlehensvertrag liege auch deswegen nicht vor, weil die Valuta nicht den Beklagten ausbezahlt worden sei. Die Auszahlung sei auf ein Zwischenfinanzierungskonto erfolgt, welches von der vollmachtlosen Treuhänderin eröffnet worden sei. Weiter habe die Klägerin nicht nachzuweisen vermocht, dass etwaige Zahlungsanweisungen der vollmachtlosen Treuhänderin den Beklagten nach Rechtsscheinsgrundsätzen zuzurechnen seien.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Landgerichts, welches dem Klägervertreter am 23.6.2009 zugestellt wurde, Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin mit dem am 23.07.2009 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und sie – nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 9.11.2009 durch richterliche Verfügung vom 24.08.2010

sowie vom 24.09.2010 - mit dem am 9.11.2009 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Klägerin greift die vom erstinstanzlichen Gericht vorgenommene Tatsachenfeststellung an. Sie meint, die Beweiswürdigung sei vor allem deshalb fehlerhaft, weil das Landgericht zu Unrecht Erkenntnisse aus anderen Verfahren mitberücksichtigt habe, den fehlenden Klammerspuren auf dem Begleitschreiben sowie dem fehlenden Eingangsstempel auf der Vollmachtausfertigung eine unzutreffende Indizienwirkung zugesprochen habe, ohne die anders lautende Aussage des Zeugen Berkel zu beachten. Auch habe das Landgericht verkannt, dass die Darlehensakte vollständig sei. Die Beweiswürdigung stehe auch im Widerspruch zu jener anderer Gerichte in gleich gelagerten Fällen. Zur Behauptung, dass eine Ausfertigung des notariellen Treuhandvertrags mit Vollmacht bei der Beklagten am 19.3.1990 mit dem Begleitschreiben der Firma FITEC eingegangen sei und damit bei Unterzeichnung der Darlehensverträge am 30.11.1990 vorgelegen habe, beruft sie sich erstmals in der Berufungsinstanz auf das Zeugnis ihres früheren Mitarbeiters Hofmann, welcher bislang aus gesundheitlichen Gründen nicht als Zeuge hätte vernommen werden können.

Bei der rechtlichen Bewertung der Zahlungsanweisungen habe das Landgericht übersehen, dass der Klägerin im relevanten Auszahlungszeitraum eine Ausfertigung der Vollmacht der Treuhänderin vorgelegen habe. Zudem seien die Beklagten mit der Verwendung dieser Mittel zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Grundstücksgeschäft einverstanden gewesen. Auch die Zahlung von Funktionsgebühren hätten sie befürwortet, um Steuervorteile in Anspruch nehmen zu können.

Hilfsweise wendet sie gegen die von den Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung mit bereicherungsrechtlichen Ansprüchen Verjährung ein.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des am 18.06.2009 verkündeten Urteils des Landgerichts Heilbronn, Az. 6 O 347/08, werden die Beklagten verurteilt, an die Klägerin 60.887,32 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. ab dem 26.06.2008 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen,

Die Beklagten verteidigen das landgerichtliche Urteil. Sie wenden ein, dass der Zeuge Hofmann bereits während des Rechtsstreits in der ersten Instanz zur Verfügung gestanden habe, weshalb der erstmals in der Berufungsinstanz gestellte Beweisantrag der Klägerin als verspätet zurückzuweisen sei. Die Beweiswürdigung des Landgerichts sei zutreffend, zumal sich auch in anderen Verfahren mit ähnlichen Sachverhalten herausgestellt habe, dass die Klägerin Darlehensverträge ohne Vollmachtausfertigung abgeschlossen habe. Die im Zusammenhang mit der Hilfsaufrechnung erhobene Einrede der Verjährung stehe ihren Bereicherungsansprüchen nicht entgegen, da die Beklagten erst im Laufe des Rechtsstreits erfahren hätten, dass der Klägerin eine Ausfertigung der Vollmacht bei Abschluss der Verträge nicht vorgelegen habe.

Wegen des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

1.

Das Landgericht ist zutreffend von der Nichtigkeit des Treuhandvertrags einschließlich der Vollmacht ausgegangen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 2007, 3127 m.w.N.) bedarf derjenige, der ausschließlich oder hauptsächlich die rechtliche Abwicklung eines Grundstückserwerbs im Rahmen eines Steuersparmodells für den Erwerber besorgt, der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerG. Ein ohne diese Erlaubnis abgeschlossener Treuhand- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag, der umfassende rechtliche Befugnisse und Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der rechtlichen Abwicklung eines Grundstückserwerbs - wie Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Erwerbs - enthält, ist daher nichtig, wobei die Nichtigkeit nach dem Schutzgedanken des Art. 1 § 1 RBerG i.V.m. § 134 BGB auch die dem Treuhänder/Geschäftsbesorger erteilte umfassende Vollmacht erfasst (vgl. BGH Urt. vom

22.04.2008 - XI ZR 272/06; Urt. vom 20.1.2009 - XI ZR 487/07). Demnach kommen vertragliche Ansprüche aus der Zwischenfinanzierung bzw. den Darlehensverträgen zur Endfinanzierung nur nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung (§§ 171, 172 BGB) in Betracht, falls bei Abschluss der jeweiligen Verträge der Klägerin die Vollmachtsurkunde in Form einer notariellen Ausfertigung vorgelegen hat. Die Beweislast für die Vorlage der Urkunde trifft denjenigen, der aus der Vorlage Rechte herleitet (OLG Köln WM 2007, 1119).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen des Landgerichts verwiesen, welche von der Berufung nicht angegriffen wurden.

Den Nachweis der rechtzeitigen Vorlage einer notariell beglaubigten Ausfertigung der Vollmacht vermochte Klägerin nicht zu führen. Weder die zutreffende Tatsachenfeststellung des Landgerichts (a) noch die ergänzende Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht (b) rechtfertigen eine solche Überzeugungsbildung.

(a)

Fehler bei der vom Landgericht vorgenommenen Beweiswürdigung sind nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Klägerin sind die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts dem Berufungsverfahren zu Grunde zu legen (§ 529 ZPO).

Konkrete Anhaltspunkte, welche Zweifel an der Richtigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen der landgerichtlichen Entscheidung begründen und damit eine Wiederholung der Beweisaufnahme durch erneute Vernehmung des Zeugen Berkel notwendig machen, somit die Bindungswirkung des § 129 Abs. 1 ZPO aufheben, liegen nicht vor. Die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts ist weder unvollständig noch in sich widersprüchlich, auch verstößt sie nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze und lässt auch nicht wesentliche Teile des Beweisergebnisses unberücksichtigt (vgl. zum Ganzen Zöller-Heßler, ZPO, 28. Aufl., 2010, § 529 Rn. 7). Das Landgericht hat den Zeugen Berkel umfassend zum Beweisthema vernommen und die einschlägigen Urkunden in Augenschein genommen, wie dies in der Sitzungsniederschrift vom 14.05.2009 dokumentiert ist. Die Grundlagen seiner Beweiswürdigung hat es im Urteil ausführlich dargelegt, sich mit dem Beweiswert der einzelnen Beweismittel differenziert auseinandergesetzt und hierbei sämtliche Indizien gewürdigt.

Nachdem sich die Chronologie des Eingangs einzelner Schriftstücke aus der Darlehensakte bzw. dem Sammelordner unter Berücksichtigung der Handhabung der Dokumentation bei der Posteingangsstelle sowie der Praxis bei der Fallbearbeitung nicht lückenlos rekonstruieren lässt und der Zeuge Berkel den Zugang in zeitlicher Hinsicht nicht aus eigener Wahrnehmung bestätigen konnte, sind die Zweifel des Landgerichts, ob die notarielle Ausfertigung der Vollmacht zeitgleich mit dem Begleitschreiben vom 16.03.1990 bei der Klägerin eingegangen ist, nicht zu beanstanden. Diese Zweifel gehen zu Lasten der beweispflichtigen Klägerin. Denn für die Vorlage spricht kein Anscheinsbeweis, auch dann nicht, wenn der Kreditgeber die Urkunde im Besitz hatte (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 69. Aufl., 2010, § 172 Rn. 3; offen gelassen von BGH ZIP 2007, 1119, allerdings für den Fall, dass eine bankinterne Anweisung besteht, Darlehensverträge nur bei Vorlage des Originals oder einer notariellen Ausfertigung der Vollmacht abzuschließen).

Da die Klägerin den Nachweis für ihre Behauptung, die Ausfertigung der Vollmacht sei zeitgleich mit dem Begleitschreiben vom 16.3.1990 bei ihr eingegangen, zur vollen Überzeugung des Gerichts zu führen hat, ist es für die Beweisführung nicht ausreichend, wenn die Indizienlage als eine der möglichen Sachverhaltsalternativen die von der Klägerin behauptete miteinschließt. Da nichts darauf hindeutet, dass die Ausfertigung an das Begleitschreiben geheftet war und die Ausfertigung nicht mit einem Eingangsstempel versehen ist, können die Schriftstücke zeitgleich im „Paket“ oder gesondert und zeitversetzt (die Ausfertigung der Vollmacht z.B. per Bote) bei der Klägerin eingegangen sein. Die Aussage des Zeugen Berkel ist nicht geeignet, den Zugang der Ausfertigung der Vollmacht in zeitlicher Hinsicht näher aufzuklären. Die vom Zeugen geschilderte Handhabung hinsichtlich der Dokumentation des Eingangs von Schriftstücken bei der Posteingangsstelle und dem Sachbearbeiter schließt keine der möglichen Sachverhaltsalternativen aus.

Die Annahme des Landgerichts, die Darlehensakte sei nicht vollständig, steht nicht im Widerspruch zur Zeugenaussage und zum Parteivortrag der Klägerin, da beispielsweise das Begleitschreiben vom 16.3.1990 unstreitig in einem Sammelordner abgelegt war. Auch hat der Klägervertreter - wie sich dies aus der Sitzungsniederschrift vom 14.05.2009 ergibt - über die Schwierigkeiten des Auffindens von Unterlagen über Vorgänge, welche 19 Jahre zurückliegen, berichtet.

Dem Landgericht war es nicht verwehrt, seine Erkenntnisse aus Parallelverfahren mit ähnlichen Sachverhaltskonstellationen zu verwerten, wenn es diese in der mündlichen Verhandlung eingeführt bzw. dem Zeugen im Rahmen der Zeugenvernehmung vorgehalten hat. Nach § 286 Abs. 1 ZPO bezieht sich die Beweiswürdigung auf den gesamten Inhalt der Verhandlungen (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 286 Rn. 14). Im Übrigen hat die Klägerin nicht dargetan, inwiefern ihr ohne die Verwertung dieser Erkenntnisse der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Vollmachtausfertigung gelungen wäre.

Schließlich ist die Beweiswürdigung des Landgerichts nicht deswegen fehlerhaft, weil andere Gerichte bei ähnlichen Sachverhaltskonstellationen, selbst bei Würdigung einer Aussage desselben Zeugen, zu anderen Schlussfolgerungen gelangt sind. Denn es ist Aufgabe des Gerichts sich seine Überzeugung aufgrund des persönlichen Eindrucks zu bilden und nicht die Auffassungen anderer Gerichte über die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage zu übernehmen. § 286 ZPO fordert den Richter auf, nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden. Dies bedeutet, dass der Richter lediglich an die Denk-, Natur- und Erfahrungssätze gebunden ist, ansonsten aber die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich ohne Bindung an die gesetzlichen Beweisregeln nach seiner individuellen Einschätzung bewerten darf (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 286 Rn. 13).

(b)

Durch die Aussage des in der Berufungsinstanz vernommenen Zeugen Hofmann vermochte die Klägerin diese bestehenden Zweifel, ob eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht zeitgleich mit dem Schreiben vom 16.3.1990 bei der Klägerin eingegangen ist und damit noch vor bzw. bei Vornahme etwaiger Zahlungsanweisungen im Rahmen der Zwischenfinanzierung bzw. vor oder bei Abschluss der Darlehensverträge vorlag, nicht zu beseitigen.

Der Antrag auf Vernehmung des Zeugen Hofmann war als neues Angriffsmittel nicht gem. § 531 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen, da die Klägerin die vorgetragenen gesundheitlichen Beschwerden des Zeugen glaubhaft gemacht hat und die Nichtbenennung des Zeugen in der ersten Instanz daher nicht als nachlässig im Sinne des § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO einzustufen ist.

Der Zeuge Hofmann hatte - was in Anbetracht des verstrichenen Zeitraums und der Vielzahl der von ihm bearbeiteten Finanzierungen nachvollziehbar erscheint - keine konkrete Erinnerung an diese Finanzierung im Jahr 1990. Er vermochte daher aus eigener Wahrnehmung nicht zu sagen, wann die Ausfertigung der Vollmacht, welche mit keinem Eingangsstempel versehen ist, bei der Klägerin eingegangen ist. Seine Schlussfolgerung, die in der Darlehensakte befindliche Ausfertigung der Vollmacht müsse bereits bei der Darlehensvergabe vorgelegen haben, begründete er mit der zwar nicht vorgegebenen, aber von ihm praktizierten Arbeitsweise, Finanzierungen über Treuhänder grundsätzlich erst nach Vorlage einer notariell beurkundeten Vollmachtausfertigung zu tätigen, um einen Widerruf der Vollmacht ausschließen zu können. Obwohl der Zeuge mit „Finanzierungen“ nicht nur Verträge zur End-, sondern auch solche zur Zwischenfinanzierung meinte, blieb er eine Erklärung dafür schuldig, warum dies im vorliegenden Fall bei dem Zwischenfinanzierungsvertrag vom 9.3.1990 anders gehandhabt wurde, zumal es sich nicht um ein sogenanntes „Jahresendgeschäft“ handelte. Auch die Begründung des Zeugen, er sei sich sicher, dass dem Schreiben vom 16.3.1990 die notariellen Ausfertigungen der Treuhandverträge/Vollmachten beigelegt gewesen seien, weil die Kreissparkasse bei dem Objekt Kaiserslautern in den Jahren 1989 und 1990 ausschließlich mit Ausfertigungen gearbeitet habe, wird dadurch relativiert. Zumal damit noch nicht feststeht - ebenso wenig wie aufgrund seiner Schilderung, er sei sich ziemlich sicher, bei Sichtung der Akten zur Immobilienfinanzierung im Jahr 2000 habe man in allen Darlehensakten eine Ausfertigung der Vollmacht gefunden - ob die Ausfertigungen vor oder nach Abschluss der Verträge bei der Klägerin eingegangen sind. Aufgrund dieser relativierenden Einschränkung, für die der Zeuge keine logische Erklärung liefert, stellt er seine Anfangsbehauptung, er habe die Finanzierungen stets nur nach Vorlage einer Vollmachtausfertigung getätigt, selbst in Frage.

Infolgedessen bleibt auch in der Zusammenschau mit der Aussagekraft der übrigen Beweismittel (vgl. Ausführungen zu Punkt 1 (b)) nach wie vor unklar, wann die Ausfertigung der Vollmacht bei der Klägerin eingegangen ist.

2.

Ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB steht der Klägerin nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts nicht zu, da die Beklagten nicht um die Darlehensvaluta bereichert sind. Denn mit der Auszahlung der Darlehensbeträge erbrachte die Klägerin keine Leistung an die Beklagten. Zwar liegt

auch im Falle der Zahlung an einen Dritten eine Leistung an denjenigen vor, der die auszahlende Bank entsprechend angewiesen hat. Vorliegend fehlt es jedoch an einer wirksamen Anweisung der Beklagten zur Auszahlung der Darlehensvaluta. Etwaige Zahlungsanweisungen der Treuhänderin sind den Beklagten mangels wirksam erteilter Vollmacht nicht zuzurechnen (vgl. BGH Urteil vom 27.5.2008 - XI ZR 409/06). Ebenso wenig kann den Beklagten eine Zahlungsanforderung der Treuhänderin unter Rechtsscheinsgesichtspunkten gem. §§ 171, 172 BGB zugerechnet werden, da die Klägerin - wie oben bereits ausgeführt - nicht nachzuweisen vermochte, dass eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht der Klägerin im entscheidungsrelevanten Zeitraum vorgelegen hat.

Dass die Beklagten mit der Verwendung der ausgezahlten Mittel für die Tilgung des Kaufpreises für das erworbene Objekt bzw. die Begleichung der Funktionsträgergebühren einverstanden waren, stellt keine Genehmigung des vollmachtlosen Handelns der Treuhänderin i.S.d. § 177 Abs. 1 BGB bzw. keine Zustimmung i.S.d. § 182 BGB dar. Zwar kann eine Zustimmung auch durch schlüssiges Handeln erteilt werden, jedoch setzt sie voraus, dass der Zustimmungsberechtigte von der Zustimmungsbefähigung des Rechtsgeschäfts wusste oder mit ihr rechnete (vgl. Palandt-Ellenberger, a.a.O., § 182 Rn. 3). Vorliegend hatten die Beklagten zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis von der Unwirksamkeit des Treuhandvertrags sowie der in diesem Zusammenhang erteilten Vollmacht. Wäre ihnen die Nichtigkeit des Treuhandvertrags sowie die fragliche Wirksamkeit der Darlehensverträge sowie des Kaufvertrags bekannt gewesen, so ist nicht anzunehmen, dass sie mit der Verwendung der Darlehensvaluta für die Begleichung des Kaufpreises sowie sonstiger Gebühren einverstanden gewesen wären. Ein Interesse der Bekl. lässt sich auch nicht aus der erstrebten Steuerersparnis begründen, weil dies einen wirksamen Darlehensvertrag voraussetzt (vgl. BGH Urteil vom 22.4.2008 - XI ZR 272/06).

3.

Die Klageforderung ist auch nicht teilweise als Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677, 683 BGB begründet. Weder die Auszahlung der Darlehensvaluta, die aufgrund einer unwirksamen Zahlungsanweisungen erfolgte, noch die fehlgeschlagene Tilgung des Kaufpreisforderung, die den Beklagten mangels einer wirksamen Vollmacht nicht zuzurechnen ist, entsprach deren Interesse (vgl. BGH

Urteil vom 22. 04. 2008 -XI ZR 272/06 sowie die Ausführungen unter Punkt 3). Davon abgesehen fehlte der Klägerin der Wille zur Fremdgeschäftsführung, da sie mit der Auszahlung der Darlehensvaluta kein fremdes, sondern - in der Annahme der Wirksamkeit der Darlehensverträge - ein eigenes Geschäft tätigen wollte (vgl. Palandt-Spree, a.a.O., § 677 Rn. 4, 6).

4.

Da mangels Begründetheit der Klage über die hilfsweise erklärte Aufrechnung der Beklagten nicht zu entscheiden war, ist auch die von der Klägerin dagegen erhobene Einrede der Verjährung ohne Belang.

5.

Die Ausführungen der Parteien in den Schriftsätzen, welche nach der beiden Parteien gesetzten Schriftsatzfrist (bis zum 5.07.2010) eingegangen sind, waren nur insoweit zu berücksichtigen, als sie keine neuen Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthielten (§ 296a ZPO).

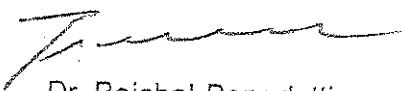
III.

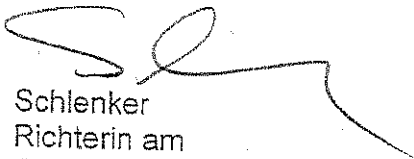
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht gem. § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.


Stehle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

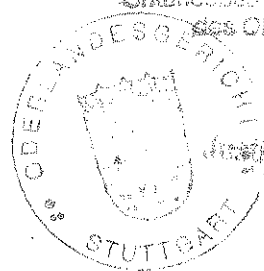

Dr. Beichel-Benedetti
Richter am Amtsgericht


Schlenker
Richterin am
Oberlandesgericht

~~Am...~~ Beglaubigt

Stuttgart, den ... 2010

Arbeitsbereich / Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



[Handwritten signature]

Arbeitsbereich / Geschäftsstelle